

graphic industry solutions

Einkaufsbedingungen

1. Teil: Allgemeine Bedingungen

1. Allgemeines, Geltungsbereich

a) Die vorliegenden allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der graphic industry solutions (im Folgenden einheitlich: GIS oder wir) mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten (nachfolgend: „Auftragnehmer“). Sie finden Anwendung gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

b) Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Einkauf von Leistungen und Lieferungen beweglicher Sachen (im Folgenden auch: Lieferungen), ohne Rücksicht darauf, ob der Auftragnehmer die zu liefernden Produkte selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB). Die AEB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Auftragnehmer, ohne dass GIS in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.

c) Abweichende oder entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als GIS ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn GIS in Kenntnis der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers dessen Lieferungen vorbehaltlos annimmt.

d) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

e) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Auftragnehmer GIS gegenüber abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Angebot, Angebotsunterlagen, Verantwortlichkeit

a) Der Auftragnehmer hat unsere Bestellung innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu bestätigen. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns. Zusätze, Einschränkungen oder sonstige Abweichungen von der Bestellung bzw. den dazugehörigen Unterlagen bedürfen des ausdrücklichen Einverständnisses unserer Einkaufsabteilung.

b) Der Auftragnehmer hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln. Er darf unsere Bestellung nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung als Referenz oder zu Werbezwecken erwähnen.

c) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Werkzeugen, Modellen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden und gelten nur, wenn sie unseren Genehmigungsvermerk enthalten. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten. Der Auftragnehmer haftet uns gegenüber für alle Schäden, die durch schuldhaftes Zuwiderhandlung entstehen.

d) Unsere Zustimmung zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen Unterlagen berührt die alleinige Verantwortung des Auftragnehmers für den Liefergegenstand nicht. Dies gilt auch für Vorschläge, Empfehlungen und vergleichbare Mitwirkung unsererseits.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

a) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Er versteht sich zusätzlich der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Mangels abweichender Vereinbarung schließt der Preis Lieferung DDP (Incoterms 2010) zum Sitz von GIS in Neunkirchen einschließlich Versicherung und Prüfzeugnisse ein.

b) In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind – entsprechend den Vorgaben in der Bestellung von GIS - die dort ausgewiesene Bestell- und Auftragsnummer sowie Artikel-Nr., Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch uns verzögern, verlängern sich die in Ziffer 3 c) genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.

c) Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn GIS innerhalb von 14 Kalendertagen Zahlung leistet, gewährt der Auftragnehmer GIS 3 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung.

d) Der Auftragnehmer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

4. Lieferzeit und Lieferung, Gefahrübergang

a) Für Lieferungen einschließlich Gefahrübergang gilt DDP (Incoterms 2010) an den Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist. Dort ist auch der Erfüllungsort.

b) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit bzw. der Liefertermin ist verbindlich. Vorzeitige Lieferungen sowie Mehr-, Minder- und Teillieferungen sind nur zulässig, wenn und soweit wir ihnen ausdrücklich zugestimmt haben. Die gelieferte Ware muss mit unserer Bestellreferenz markiert werden. Lieferschein, Packzettel, Prüfprotokolle und Fertigungsunterlagen sind der Lieferung beizufügen.

c) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die angegebene Lieferzeit oder die vereinbarten Spezifikationen nicht eingehalten werden können.

d) Bei Lieferverzug ist GIS berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Androhung pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 0,5 % des Bestellpreises pro vollendeter Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als insgesamt 5 % des Bestellpreises. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten. Insbesondere ist GIS berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, wobei der gezahlte Betrag der Verzugs pauschale anzurechnen ist. Dem Auftragnehmer steht der Nachweis offen, dass GIS infolge seines Verzugs kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

e) Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die GIS zustehenden Ersatzansprüche.

f) Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von GIS bei der Wareingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

g) Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen oder sonstige unabwendbare Ereignisse, die GIS nicht zu vertreten hat (höhere Gewalt), befreien GIS für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren vertraglichen Pflichten.

5. Gewährleistung

a) Der Auftragnehmer leistet Gewähr, dass seine Leistungen den anerkannten Regeln der Technik, allen einschlägigen Normen und den vertraglich vereinbarten Beschaffenheiten sowie den einschlägigen Sicherheitsvorschriften entsprechen, die garantierten Beschaffenheiten haben und auch ansonsten sach- und rechtsmängelfrei sind.

b) GIS ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Ablieferung auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Mängel werden von uns unverzüglich nach Entdeckung gerügt. In allen Fällen gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen beim Auftragnehmer eingeht.

c) Die gesetzlichen Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln stehen uns ungekürzt zu.

6. Verjährung

a) Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang; soweit Abnahme vereinbart ist, ab Abnahme. Etwaige längere gesetzliche Verjährungsfristen gemäß §§ 438, 479 und 634 a BGB stehen uns ungekürzt zu.

b) Bei Rechtsmängeln stellt uns der Auftragnehmer zusätzlich von etwaigen Ansprüchen Dritter frei. Sofern die Rechtsmängel auf der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten Dritter beruhen, haftet der Auftragnehmer nur verschuldensabhängig. Ansprüche wegen Rechtsmängeln verjähren in 36 Monaten. Etwaige längere gesetzliche Verjährungsfristen gemäß §§ 438, 479 und 634 a BGB stehen uns ungekürzt zu.

c) Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

7. Produkthaftung, Freistellung

a) Ist der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

b) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Auftragnehmer Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche behalten wir uns vor.

c) Der Auftragnehmer hat sich ausreichend gegen Produkthaftungsrisiken einschließlich Rückrufkosten zu versichern und GIS dies auf Verlangen jederzeit nachzuweisen.

8. Ursprungsnachweise

a) Der Auftragnehmer hat uns alle angeforderten Ursprungsnachweise (z. B. Lieferantenerklärungen, Warenverkehrsbescheinigungen im Sinne der EWG- bzw. EFTA Ursprungsbestimmungen) mit allen erforderlichen Angaben und Unterschriften unverzüglich unaufgefordert zur Verfügung stellen.

b) Der Auftragnehmer wird GIS unverzüglich informieren, wenn er davon Kenntnis erlangt, dass Lieferungen ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach deutschem oder ausländischem Recht unterliegen.

9. Eigentumssicherung

a) Von GIS beigestellte Sachen bleiben GISs Eigentum. Der Auftragnehmer haftet für deren Verlust oder Beschädigung, sofern es sich nicht um die üblichen Abnutzungs- und Verschleißerscheinungen handelt, und wird sie auf Verlangen auf seine Kosten angemessen gegen die üblichen Risiken, insbesondere gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden

graphic industry solutions

Einkaufsbedingungen

versichern. Er wird die beigestellten Sachen als GISs Eigentum kenntlich machen, pfleglich behandeln, ordnungsgemäß lagern und nur für Zwecke des Vertrages benutzen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, die beigestellten Sachen in ordnungsgemäßem Zustand an GIS herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit GIS geschlossenen Verträge benötigt werden. Über jede rechtliche oder tatsächliche Beeinträchtigung der beigestellten Sachen ist GIS unverzüglich zu unterrichten. Im Falle der Pfändung oder Beschlagnahme der beigestellten Sachen hat der Auftragnehmer auf GISs Eigentum hinzuweisen.

b) Die Be- und Verarbeitung beigestellter Sachen erfolgt für GIS als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne GIS zu verpflichten. Werden die beigestellten Sachen mit GIS nicht gehörenden Sachen verarbeitet oder untrennbar vermengt/verbunden, so erwirbt GIS das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der beigestellten Sache zum Wert der anderen verwendeten Gegenstände zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Vermengung/Verbindung. Werden die beigestellten Sachen mit anderen, GIS nicht gehörenden Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermengt/verbunden und ist diese Sache als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Auftragnehmer GIS hiermit anteilmäßig Miteigentum, soweit die Hauptsache ihm gehört. Der Auftragnehmer verwahrt das so entstandene Eigentum unentgeltlich für GIS mit.

c) Eigentumsvorbehalte des Auftragnehmers gelten nur, soweit sie sich auf die Zahlungsverpflichtung von GIS für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Auftragnehmer sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

10. Vertraulichkeit

a) Der Auftragnehmer ist zur Geheimhaltung unserer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, insbesondere des spezifischen Fertigungs-Know-Hows über den Sondermaschinenbau, verpflichtet. Dies gilt nicht für Informationen, die bereits offenkundig, die zur Zeit der Mitteilung dem Auftragnehmer bereits bekannt waren, die der Auftragnehmer nachweislich von dritter Seite erhält, die weder direkt noch indirekt von VGIS stammen oder die ohne Verschulden des Auftragnehmers bekannt werden.

b) Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ohne unsere ausdrückliche vorherige Zustimmung für andere Zwecke als die Erfüllung unseres Auftrages zu nutzen.

c) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle im Zusammenhang mit Vertragsverhandlungen und/oder einem konkreten Auftrag von GIS erhaltenen Zeichnungen, Berechnungen und andere Dokumentationen und technischen Unterlagen vollständig an GIS zurückzugeben, wenn sie vom Auftragnehmer im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Eventuell vom Auftragnehmer hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.

d) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Subunternehmern, die er im Rahmen der Erfüllung des Auftrages eingeschaltet hat, die gleichen Geheimhaltungs- und Rückgabeverpflichtungen aufzuerlegen.

11. Gerichtsstand, Rechtswahl

a) Für diese AEB und alle Rechtsbeziehungen zwischen GIS und dem Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts.

b) Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Auftragnehmer Kaufmann i. S. d. HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, als ausschließlicher – auch internationaler - Gerichtsstand Neunkirchen vereinbart. GIS ist aber auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmers zu erheben.

2. Teil: Sonderbedingungen für den Einkauf von Maschinen und Baugruppen bzw. Produktionsanlagen

1. Anwendungsbereich

Die Regelungen dieses 2. Teils gelten als Sonderbedingungen zusätzlich zu den allgemeinen Bedingungen gemäß dem 1. Teil ausschließlich für die Lieferung von Maschinen und Baugruppen bzw. Produktionsanlagen (nachfolgend einheitlich „Maschinen“), unabhängig davon, ob diese zum Eigengebrauch von GIS oder Weiterverkauf gedacht sind. Im Falle von überschneidenden oder einander widersprechenden Regelungen gehen diese Sonderbedingungen den allgemeinen Bedingungen des 1. Teils vor.

2. Technische Unterlagen/Formen/Werkzeuge

a) Sofern wir Maschinen vom Auftragnehmer individuell anpassen oder neu entwickeln lassen, sind uns vor Beginn der Werkstattarbeiten je zwei Exemplare der Zeichnungen der Maschinen als Pausen oder je eine Transparentpause zur Einsichtnahme und Prüfung einzureichen. Aufgrund der Einsichtnahme gewünschte Änderungen sind in jedem Fall zu berücksichtigen. Diese werden kostenlos eingearbeitet, soweit es sich nicht um erhebliche Änderungen handelt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns unverzüglich und ausdrücklich darauf hinzuweisen, wenn er davon Kenntnis erhält, dass sich die Änderungen nachteilig auf die technischen Daten auswirken können.

b) Sollten in Ausnahmefällen bei der Fertigung, Montage oder Inbetriebnahme Maßabweichungen oder Konzipierungsänderungen gegenüber den genehmigten Unterlagen notwendig werden, bedürfen diese unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Die betreffenden technischen Unterlagen sind dann unverzüglich zu ändern und auszutauschen.

c) Formen, Modelle, Werkzeuge, Muster etc., die zur Durchführung von Bestellungen durch den Auftragnehmer hergestellt und von GIS bezahlt wurden, gehen in das Eigentum von GIS über. Nach Aufforderung sind diese in ordnungsgemäßem Zustand an GIS herauszugeben, wenn der Auftragnehmer sie nicht mehr zur Erfüllung der mit GIS geschlossenen Verträge benötigt.

3. Kontrolle des Fertigungsfortschritts

a) Wir sind berechtigt, jederzeit die Ausführung der Bestellung zu kontrollieren und Werkstoffprüfungen durchzuführen. Zu dem Zweck erhalten wir kostenlos die gewünschten Auskünfte, vorhandene Prüfeinrichtungen und die erforderliche personelle Unterstützung.

b) Die Fertigungs- und Terminkontrolle entbindet den Lieferanten nicht von der Verantwortung für die Einhaltung der vereinbarten Bedingungen.

4. Betriebsanleitung und Wartungsvorschriften

a) Zur Lieferung von Maschinen gehören sämtliche technischen Unterlagen in deutscher sowie weiterer evtl. im Vertrag vereinbarten Sprachen, wie z. B. Zusammenstellungs-, Fundaments- und Werkstattzeichnungen mit Stücklisten, Ersatzteillisten, Schaltbildern, Kennlinien und die statische Berechnung. Hierzu gehören auch Zeichnungen von Unterteilern.

b) Wir dürfen die vorstehenden Unterlagen und Zeichnungen auch an Dritte zwecks Ausführung von Reparaturen, späteren Änderungen und Anfertigung von Ersatz- und Reserveteilen aushändigen, ohne hierzu eine besondere Erlaubnis einholen zu müssen.

c) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns drei Exemplare der Betriebsanleitungen und Wartungsvorschriften zur Verfügung zu stellen.

d) Die Betriebsanleitungen und Wartungsvorschriften müssen in deutscher sowie in den im Vertrag vereinbarten Sprachen gefasst sein. Sie müssen alle Informationen, Beschreibungen, Diagramme etc. mit ausreichender Detailgenauigkeit enthalten, um uns in die Lage zu versetzen, die gesamte Anlage bedienen und warten zu können.

5. Schulung und Einweisung

a) Soweit erforderlich übernimmt der Auftragnehmer die Schulung und Einweisung unseres von uns zu benennenden Betriebs- und Wartungspersonals.

b) Die Schulung und Einweisung umfasst auch die Übertragung des für den Betrieb der Anlage erforderlichen technischen Wissens.

6. Inbetriebnahme (Probelaufe – Leerlauftests); Abnahme

a) Die Inbetriebnahme erfolgt durch probeweise Vornahme des Leerlauftests (Probelaufe) nach näherer Absprache.

b) Die Inbetriebnahme findet auf Verantwortung und unter der Leitung des Auftragnehmers statt. Er führt sie mit dem Betriebs- und Wartungspersonal von GIS oder von GIS benannten Dritten durch.

c) Bei der Inbetriebnahme hat der Auftragnehmer sich davon zu überzeugen, dass das Betriebs- und Wartungspersonal in der Lage ist, alle erforderlichen Arbeiten anhand der Betriebsanleitungen und Wartungsvorschriften (Ziff. 4) auszuführen.

d) Soweit eine Abnahme vereinbart ist, erfolgt diese grundsätzlich unmittelbar nach zufriedenstellendem Ergebnis der Inbetriebnahme.

7. Ersatz- und Zubehörteile

a) Der Auftragnehmer garantiert die Lieferbarkeit von Ersatz- und Zubehörteilen für die Dauer von 10 Jahren zu Serienfertigungspreisen. Die Ersatzteilpreise sind für drei Jahre festgeschrieben, danach müssen sich Preiserhöhungen an der allgemeinen Preissteigerungsrate entsprechend dem Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, so wie vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht, orientieren.

b) Stellt der Auftragnehmer nach Ablauf der 10 Jahre die Produktion der Ersatz- und Zubehörteile ein, wird er uns vorher die Möglichkeit einräumen, uns entsprechend unserem zukünftigen Bedarf mit Ersatzteilen einzudecken bzw. wird uns die für die Fertigung notwendigen Zeichnungen gegebenenfalls gegen angemessene Kostenerstattung zur Verfügung stellen.

8. Beachtung von Sicherheits- und sonstigen Vorschriften

a) Soweit im Einzelfall nicht abweichend vereinbart, ist der Auftragnehmer während der Ausführung dieses Auftrages für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Sicherheitsvorschriften sowie anerkannter Praktiken bezüglich Ein- und Ausfuhr, Transport, der Handhabung und Verwendung der Ware verantwortlich.

b) Der Auftragnehmer haftet gegenüber uns für alle Schäden, die uns infolge der Missachtung dieser Vorschriften durch ihn entstehen und stellt uns von einer entsprechenden Inanspruchnahme Dritter frei.

c) Die Gewährleistungs- und sonstigen Ansprüche von GIS, insbesondere nach Ziffern 5, 6 und 7 des 1. Teils der Einkaufsbedingungen von GIS bleiben unberührt.

9. Unterauftragnehmer

Der Auftragnehmer ist ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung nicht berechtigt, im Zusammenhang mit diesem Auftrag Unterauftragnehmer einzuschalten.